

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dagdelen,  
Dr. Norman Paech und der Fraktion DIE LINKE.**

**– Drucksache 16/1478 –**

### **Fehlende Entschädigung für griechische NS-Opfer**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Zahlreiche Kriegsverbrechen deutscher Wehrmachts-, SS- und Polizeieinheiten sind bis heute weder politisch noch juristisch aufgearbeitet. Dazu gehört auch das Massaker vom 10. Juni 1944 in der griechischen Ortschaft Distomo. Eine SS-Einheit überfiel damals als „Vergeltung“ für einen Partisanenangriff das Dorf und brachte 218 Bewohnerinnen und Bewohner ungeachtet ihres Geschlechts und ihres Alters auf bestialische Weise um.

Überlebende und Angehörige dieses völkerrechtswidrigen Terrorakts haben bis heute keinerlei Entschädigung durch die Bundesrepublik Deutschland erhalten. Entschädigungsforderungen wurde jahrzehntelang das Moratorium des Londoner Schuldenabkommens von 1953 entgegengehalten, welches eine Regelung der deutschen Zahlungen auf die Zeit nach Abschluss eines Friedensvertrages verschob. Im Abkommen hatte es geheißen: „Eine Prüfung der aus dem Zweiten Weltkrieg herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet von Deutschland besetzt worden war, und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Deutsche Reich und im Auftrage des Deutschen Reichs handelnden Stellen oder Personen ... wird bis zu der endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt.“

Im Jahr 1960 vereinbarte die Bundesrepublik Deutschland mit der griechischen Regierung die Zahlung einer Summe von 115 Mio. DM, mit der Entschädigungszahlungen an eine begrenzte Gruppe von NS-Opfern geleistet werden sollten, konkret an solche, die „aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung“ verfolgt worden waren. Der Vertrag sollte primär die Entschädigung der griechischen Jüdinnen und Juden regeln, er diente aber nicht der Entschädigung aller anderen Kriegsoffer. Deren sowie andere Ansprüche, die über den Vertrag hinausgingen, standen weiterhin unter dem Vorbehalt des Londoner Schuldenabkommens, demzufolge sie erst nach Abschluss eines Friedensvertrages geregelt werden sollten.

Aber auch nachdem der Zwei-plus-Vier-Vertrag, der die Funktion eines Friedensvertrages erfüllt, 1990 unterzeichnet wurde, weigerte sich die Bundesrepublik Deutschland weiterhin, Entschädigungszahlungen zu leisten. Begründet wurde dies nunmehr damit, dass „Reparationen 50 Jahre nach Ende kriegeri-

scher Auseinandersetzungen in der völkerrechtlichen Praxis ein Sonderfall ohne jede Präzedenz“ seien (Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Gruppe der PDS vom 7. November 1995, Bundestagsdrucksache 13/2878). Allerdings sieht das Völkerrecht nach Kenntnis der Fragesteller keine Verjährungsfrist für Reparationsansprüche vor; bei der Prüfung solcher Ansprüche muss nach Ansicht der Fragesteller außerdem berücksichtigt werden, dass das vorangegangene Verbrechen – der von deutscher Seite geführte Vernichtungskrieg – gleichermaßen ohne Präzedenz war.

Um ihre Ansprüche durchzusetzen, legten Überlebende des Massakers in Distomo Klage vor griechischen Gerichten ein. Das Landgericht Levadia verurteilte die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1997 zur Zahlung von insgesamt ca. 28 Mio. Euro, diese Entscheidung wurde vom obersten Gerichtshof Griechenlands im Mai 2000 bestätigt. Vollstreckungsmaßnahmen gegen deutsche Liegenschaften in Griechenland wurden auf Intervention der Bundesregierung gestoppt. Das rechtskräftige Urteil des Landgerichts Levadia wird von der Bundesregierung bis heute nicht erfüllt.

Eine weitere Klage von vier Überlebenden vor deutschen Gerichten wurde im Februar 2006 vom Bundesverfassungsgericht abgewiesen. In seiner Begründung führte das Gericht unter anderem aus, bisherige Entschädigungszahlungen – die allerdings nicht an die Opfer von Distomo gegangen waren – hätten zum Ziel gehabt, „einen Zustand näher am Völkerrecht herzustellen“. Ausschlaggebend für die rechtliche Beurteilung sei die Rechtsauffassung des nationalsozialistischen Deutschen Reichs von 1944, außerdem handle es sich bei dem SS-Massaker nicht um NS-„typisches“ Verbrechen, sondern um ein allgemeines, wenngleich hartes Kriegsschicksal. Diese Bewertungen haben bei den Überlebenden für erhebliche Verbitterung gesorgt.

Die Überlebenden bemühen sich mittlerweile vor internationalen bzw. ausländischen Gerichten um die Durchsetzung ihrer Ansprüche, unter anderem in Italien.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist hierbei eine Entscheidung, die im März 2004 der Kassationsgerichtshof in Rom getroffen hat. In der Angelegenheit eines ehemaligen italienischen Zwangsarbeiters entschied das Gericht, der deutsche Staat könne auch in Italien auf Entschädigungszahlungen verklagt werden. Im Fall von Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen könne sich die Bundesrepublik Deutschland nicht auf den Grundsatz der „Staatenimmunität“ berufen (DER SPIEGEL 41/2004).

Die Frage, ob deutsches Staatseigentum in Italien als Entschädigungsmasse beschlagnahmt werden könne, hat der Appellationsgerichtshof Florenz in einem anderen Verfahren im Mai 2005 bejaht. Das Gericht erteilte eine entsprechende Vollstreckbarkeitserklärung, gegen die die Bundesregierung Rechtsmittel eingelegt hat (die tageszeitung, 13. Oktober 2005).

Wenn diese Entscheidung rechtskräftig wird, können griechische Überlebende und Angehörige von Opfern deutscher Kriegsverbrechen ihre in Griechenland höchstrichterlich bestätigten Entschädigungsansprüche in Italien durchsetzen.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Im Zweiten Weltkrieg ist von Deutschen vielfältig großes Unrecht begangen worden. Zu den besonders schrecklichen Ereignissen zählen die Geiselschießungen von Distomo im Jahre 1944, die von einer den deutschen Besatzungstruppen eingegliederten SS-Einheit als „Vergeltungsmaßnahme“ für einen Partisanenüberfall verübt wurde. Die Bundesregierung bedauert dieses Massaker zutiefst.

Das Humanitäre Völkerrecht sieht als Ausgleich für Kriegsschäden nur zwischenstaatliche Ansprüche vor, nicht dagegen individuelle Entschädigungsansprüche. Kodifiziert ist dies seit der Haager Landkriegsordnung von 1907. Es obliegt dann dem einzelnen Staat, das Erlangte seinen Bürgern in angemessener

Weise weiterzugeben. Die Gründe für diese Regelung bestehen fort. Nur so kann eine gleichmäßige und gerechte Entschädigung für die Betroffenen geleistet werden. Ausgleich für Kriegsschäden wird grundsätzlich nach Maßgabe von Reparationsvereinbarungen geleistet. Dies gilt unabhängig davon, ob die Schäden in Übereinstimmung oder im Widerspruch zum Kriegsvölkerrecht zugefügt wurden.

Zu solchen Reparationsvereinbarungen ist es nach dem Zweiten Weltkrieg nicht gekommen. Die Alliierten haben sich vielmehr untereinander darauf verständigt, zu Reparationszwecken deutsches Auslandsvermögen und deutsche Urheberrechte einzuziehen bzw. zu beschlagnahmen und in den jeweiligen Besatzungszonen Demontagen, Lieferungen aus der laufenden Produktion usw. vorzunehmen. Der Umfang dieser Maßnahmen geht weit über die 10 Mrd. Reichsmark hinaus, die die Alliierten im Rahmen der Verhandlungen zum Potsdamer Abkommen von 1945 in Aussicht genommen hatten. Über die internationale Reparationsagentur hat auch Griechenland einen Teil der Reparationsentnahmen erhalten. Es war Sache der griechischen Regierung, ihre Bürger hieran zu beteiligen.

Zu Beginn der 60er Jahre hat die Bundesrepublik Deutschland überdies mit zwölf westlichen Staaten Globalentschädigungsabkommen zum Ausgleich spezifischen NS-Unrechts abgeschlossen. Griechenland erhielt in diesem Zusammenhang Zahlungen in Höhe von 115 Mio. DM. Mehrere Jahrzehnte nach Kriegsende kommen heute neue Reparationsleistungen nicht mehr in Betracht. Deutschland ist vielmehr bemüht, zur Bewältigung der Folgen aus der Vergangenheit die Zusammenarbeit mit den damals kriegsbeteiligten Staaten zu fördern. Griechenland hat auf dieser Grundlage in großem Umfang deutsche Leistungen erhalten. Der Bundesregierung war und ist die Förderung deutsch-griechischer Aussöhnung ein wichtiges Anliegen.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, die Verweigerung von Entschädigungszahlungen an Überlebende eines SS-Massakers unter Rekurs auf die nationalsozialistische Rechtsauffassung des Deutschen Reichs von 1944 sei einer Demokratie unwürdig und schade der Glaubhaftigkeit einer menschenrechtsorientierten Politik, wie sie die Bundesregierung nach eigenen Angaben ansonsten verfolgt, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Fragesteller, jeder Rekurs auf die nationalsozialistische Rechtsauffassung des Deutschen Reiches von 1944 sei einer Demokratie unwürdig und schade der Glaubhaftigkeit einer menschenrechtsorientierten Politik. Die Rechtsauffassung der Bundesregierung nimmt daher keinen solchen Rückgriff. Wie sich aus der Vorbemerkung ergibt, kann keine Rede davon sein, dass Entschädigungszahlungen verweigert worden wären oder dass die Rechtsauffassung der Bundesregierung etwas mit der nationalsozialistischen Rechtsauffassung zu tun hätte.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass das Massaker von Distomo keineswegs als allgemeines Kriegsschicksal bezeichnet werden kann, sondern dass es sich um eine Terroraktion gehandelt hat, die gegen einen bestimmten Personenkreis innerhalb eines abgegrenzten Territoriums innerhalb einer bestimmten Zeit durchgeführt wurde, und wenn nein, warum nicht?

Die Erinnerung an Distomo steht für ein besonders brutales Vorgehen von Angehörigen der Waffen-SS im Zweiten Weltkrieg, das den auch im damaligen Kriegsvölkerrecht geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt hat. Die

Bundesregierung bedauert die große Zahl von Schäden an Leben, Gesundheit, Freiheit und Vermögen zutiefst.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller,
  - a) dass den Verbrechen der Wehrmacht und anderer deutscher Truppen während des Zweiten Weltkrieges die nationalsozialistische Ideologie zu Grunde lag, und wenn nein, warum nicht,

Verbrechen, die von Angehörigen deutscher Streitkräfte im Zweiten Weltkrieg begangen wurden, entsprangen nicht in jedem Falle der NS-Ideologie. In welchem Verhältnis sich ideologische, allgemein kriegsbedingte und individuelle Faktoren zueinander verhalten haben, ist in der Forschung nach wie vor umstritten und immer auf den Einzelfall bezogen zu prüfen.

- b) dass die Methoden der Partisanenbekämpfung (im Nazi-Jargon „Bandenbekämpfung“), die von deutschen Truppen angewendet wurden, nicht mit dem Kriegsvölkerrecht vereinbar waren, und wenn nein, warum nicht?

Die von Angehörigen der deutschen Streitkräfte angewendeten Methoden widersprachen in vielen Fällen eindeutig dem geltenden Kriegsvölkerrecht. Dies gilt insbesondere auch für das Massaker von Distomo. Im Zuge der Bekämpfung des einheimischen Widerstandes sind von Wehrmacht und Waffen-SS bei anderen Gelegenheiten aber auch Maßnahmen ergriffen worden, die dem damaligen Kriegsvölkerrecht durchaus entsprachen. Alliierte und bundesrepublikanische Gerichte sind in der Nachkriegszeit bei der Bewertung solcher Fälle zu differenzierten Urteilen gekommen.

4. Trifft es nach Auffassung der Bundesregierung zu, dass der deutsch-griechische Vertrag von 1960 nicht der Entschädigung aller Opfer von Kriegsverbrechen diene, sondern nur jener, die „aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung“ verfolgt worden waren, so dass dieser Vertrag keine Entschädigung für die Opfer von Distomo nach sich zog, und wenn nein, warum nicht?

Der deutsch-griechische Vertrag vom 18. März 1960 diene der Entschädigung von griechischen Staatsangehörigen, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen waren. Das Massaker von Distomo ist ein dem Kriegsvölkerrecht unterliegender Sachverhalt, dem kein spezifisch nationalsozialistisches Unrecht eigen und der deshalb nicht dem getrennt geregelten Bereich der Wiedergutmachung von NS-Unrecht zuzuordnen ist.

5. Bleibt die Bundesregierung bei ihrer Auffassung, der Vertrag vom 18. März 1960 habe der „abschließenden Regelung“ griechischer Ansprüche gegolten (Antwort der Bundesregierung auf Frage 6 in Bundestagsdrucksache 14/3992), und wenn ja, wie interpretiert sie dann die oben unter Nummer 4 zitierte Einschränkung dieses Vertrages?

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf Frage 6 der zitierten Kleinen Anfrage der Fraktion der PDS festgestellt, dass der deutsch-griechische Vertrag vom 18. März 1960 der abschließenden Regelung von Ansprüchen Griechenlands infolge von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen gegen griechische Staatsangehörige diene.

6. Ist die Bundesregierung der Auffassung, die Zahlung von 115 Mio. DM aufgrund des deutsch-griechischen Vertrages von 1960 habe bereits einen Zustand hergestellt, der so nah am Völkerrecht ist wie erstrebenswert, und wenn nein, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Beabsichtigt die Bundesregierung, einen Zustand herzustellen, der noch „näher am Völkerrecht“ liegt als der bisherige, und zu diesem Zweck mit den Überlebenden von Distomo in Verhandlungen über eine Entschädigung zu treten, und wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

8. Sieht die Bundesregierung einen Widerspruch zwischen der Bestimmung des Londoner Schuldenabkommens mit seiner Bestimmung, Zahlungsansprüche auf die Zeit nach Abschluss eines Friedensvertrages zu verschieben, und dem Hinweis, dass nach „Ablauf von 50 Jahren [...] die Reparationsfrage ihre Berechtigung verloren“ habe (Bundestagsdrucksache 13/2878), und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht hierin keinen Widerspruch. Das Londoner Schuldenabkommen hatte die Prüfung der aus dem Zweiten Weltkrieg herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden, und von Staatsangehörigen dieser Staaten bis zu einer endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt. Dieses Moratorium ist durch den „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ vom 12. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 1318 ff. – „Zwei-plus-Vier-Vertrag“) gegenstandslos geworden. Dieser Vertrag enthält die endgültige Regelung der durch den Krieg entstandenen Rechtsfragen. Er hatte erklärtermaßen das Ziel, eine abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland herbeizuführen, und es wurde deutlich, dass es weitere (friedensvertragliche) Regelungen über rechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag nicht geben werde. Hieraus ergab sich auch, dass die Reparationsfrage nach dem Willen der Vertragspartner nicht mehr geregelt werden sollte. Diesem Vertrag haben die der KSZE angehörenden Staaten in der Charta von Paris am 21. November 1990 zugestimmt; zu diesen Staaten gehört auch Griechenland. Auch damit hat die Reparationsfrage nach Auffassung der Bundesregierung ihre Berechtigung verloren.

9. Wieso ist die Bundesregierung seit 1990 der Auffassung, Reparationsansprüche hätten ihre Berechtigung verloren, wenn sie davor damit argumentiert hat, solche Forderungen könnten erst nach Abschluss eines Friedensvertrages verhandelt werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Sind der Bundesregierung verfassungs- oder völkerrechtliche Präzedenzfälle bekannt, die eine Befristung von Reparationsansprüchen vorsehen, wenn ja, welche; wenn nein, worauf stützt die Bundesregierung dann ihre Einschätzung, die Reparationsfrage habe nach einer gewissen Zeit ihre Berechtigung verloren?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

11. Inwiefern hat die Bundesregierung bei ihrer Ausführung, „Reparationen über 50 Jahre nach Ende der kriegerischen Auseinandersetzungen“ seien „in der völkerrechtlichen Praxis ein Sonderfall ohne jede Präzedenz“, berücksichtigt,
  - a) dass auch Art und Umfang der deutschen Kriegsverbrechen ohne jede Präzedenz gewesen sind,
  - b) dass Opfer von deutschen Kriegsverbrechen oder deren Angehörige erst nach dem Abschluss des Zwei-plus-Vier-Vertrages eine Möglichkeit zur Geltendmachung von Entschädigungsforderungen wahrnehmen konnten?

Mit Abschluss des Zwei-plus-Vier-Vertrages hat die Reparationsfrage ihre endgültige Erledigung gefunden (siehe Antwort zu Frage 8). Daher können Entschädigungsforderungen aufgrund kriegsbedingter Schäden nicht mehr geltend gemacht werden.

12. Wurde nach Ansicht der Bundesregierung mit der griechischen Regierung jemals ein endgültiger Verzicht auf Entschädigungszahlungen vereinbart, und wenn ja, auf welchen Passus in welcher vertraglichen Vereinbarung stützt die Bundesregierung ihre Ansicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

13.
  - a) Wie viele Opfer von NS-Verbrechen in Griechenland bzw. deren Hinterbliebenen sind nach Angaben der griechischen Regierung oder griechischer Opferverbände bislang ohne Entschädigung geblieben?
  - b) Wie viele von diesen haben auf dem Rechtsweg vor griechischen, deutschen und/oder internationalen Gerichten bislang Entschädigungszahlungen durchzusetzen versucht?
  - c) Wie viele Entschädigungsklagen vor griechischen, deutschen und/oder internationalen Gerichten werden derzeit von Opfern von NS-Verbrechen bzw. deren Hinterbliebenen erhoben und um welche NS-Verbrechen handelt es sich dabei (bitte nach Art und Datum des Verbrechens aufgliedern)?

Zu den erbetenen Angaben liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor.

14. Beabsichtigt die Bundesregierung, Initiativen zu ergreifen, um bislang nicht entschädigten Opfern deutscher Kriegsverbrechen in Griechenland eine Kompensation zukommen zu lassen, wenn ja, was plant sie konkret, wenn nein, warum nicht?

Mit Abschluss des Zwei-plus-Vier-Vertrages hat die Reparationsfrage ihre endgültige Erledigung gefunden (siehe Antwort zu Frage 8). Im Übrigen hat die Reparationsfrage heute, 61 Jahre nach Kriegsende und nach Jahrzehnten friedlicher, vertrauensvoller und fruchtbarer Zusammenarbeit Deutschlands mit der internationalen Staatengemeinschaft, ihre Berechtigung verloren. Die Wiedergutmachung für spezifisches NS-Unrecht wurde durch den deutsch-griechischen Vertrag vom 18. März 1960 geregelt. Darüber hinausgehende Entschädigungen sind von der Bundesregierung nicht beabsichtigt.

15. Wie hat sich der Rechtskonflikt um Entschädigungszahlungen griechischer Opfer von Wehrmachts- oder SS-Massakern aus Sicht der Bundesregierung
  - a) vor den Gerichten in Florenz und Rom,
  - b) vor weiteren italienischen Gerichten entwickelt?
  - c) Welche Position vertritt die Bundesregierung in diesen Prozessen?

Der Rechtskonflikt um Entschädigungszahlungen an griechische Opfer war nicht Gegenstand der Entscheidungen italienischer Gerichte. Anhängig ist in diesem Zusammenhang einzig ein Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreckung gegen Deutschland vor dem Oberlandesgericht Florenz aus einem Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Livadeia in Höhe von ca. 3 000 Euro.

16. Hält die Bundesregierung entgegen zweier rechtskräftiger Entscheidungen der jeweiligen obersten Gerichte von Staaten der Europäischen Union (Griechenland, Italien) an ihrer Rechtsauffassung fest, dass sie sich gegenüber Individualklagen im Ausland auch im Fall von Kriegs-, Völkerrechts- und Menschenrechtsverbrechen auf den Grundsatz der Staatenimmunität berufen könne, und wenn ja, warum?

Das Oberste Sondergericht Griechenlands hat mit Urteil vom 17. September 2002 die Staatenimmunität Deutschlands in einem gleich gelagerten Verfahren bestätigt und damit die Rechtsauffassung des Areopags in diesem Punkt verworfen. In gleicher Weise hat der Kassationsgerichtshof als oberstes französisches Gericht die Geltung des Grundsatzes der Staatenimmunität in einem Urteil vom 16. Dezember 2003 und mehreren nachfolgenden Entscheidungen bekräftigt. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mit Beschluss vom 12. Dezember 2002 die Geltung des Grundsatzes der Staatenimmunität insoweit bestätigt.

Die Bundesregierung hält daher an ihrer Rechtsauffassung fest.

17. Wird die Bundesregierung im Falle eines Unterliegens im Vollstreckungsverfahren vor italienischen Gerichten im Fall Distomo ihre Verpflichtungen aus dem Urteil des Landgerichts Levadia von 1997 erfüllen?

Ein Unterliegen Deutschlands in dem in Frage 15 genannten Verfahren vor dem Oberlandesgericht Florenz ist nicht zu befürchten. Voraussetzung für eine Vollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss wäre eine Vollstreckbarkeit des Titels auch in Griechenland selbst, die jedoch aufgrund der fehlenden, aber erforderlichen Erlaubnis des griechischen Justizministers nicht gegeben ist.

Die Bundesregierung sieht auch weiterhin keine Veranlassung, Zahlungen aufgrund des Versäumnisurteils des Landgerichts Livadeia zu leisten. Auch dieses Urteil ist in Griechenland wegen Fehlens der Erlaubnis des griechischen Justizministers nicht vollstreckbar.

18. Hält die Bundesregierung die Nichtbeachtung von Urteilen oberster Gerichte von Staaten der Europäischen Union für vereinbar mit den gültigen Rechtsnormen der Europäischen Union?

Nach geltendem Völkerrecht kann ein Staat die Befreiung von der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates beanspruchen, wenn es – wie im Falle des Massakers von Distomo – um die Beurteilung seines hoheitlichen Verhaltens geht.

Der Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht haben deshalb eine Bindung an das Urteil des griechischen Landgerichts Livadeia abgelehnt.

19. Hat die Bundesregierung mittlerweile Erkenntnisse darüber, welche völkerrechtswidrigen Massaker durch deutsche Truppen in Griechenland begangen wurden (vgl. Bundestagsdrucksache 14/3992, Antwort auf Frage 5), wenn ja, welche, wenn nein:
  - a) Hat die Bundesregierung Initiativen ergriffen, um sich dahin gehende Erkenntnisse zu verschaffen, und wenn nein, warum nicht?
  - b) Beabsichtigt die Bundesregierung, entsprechende Initiativen zu ergreifen, wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die über den Stand hinausgehen, den die Bundesregierung auf die Kleine Anfrage vom 20. Juli 2000 dem Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 14/3992) mitgeteilt hat. Die Gewinnung weiterer Erkenntnis ist Aufgabe der historischen Forschung, nicht der Bundesregierung.

20. Sind der Bundesregierung mittlerweile Urteile gegen deutsche Verantwortliche an Massakern in Griechenland, Straf- und Ermittlungsverfahren und deren Verläufe bekannt, die über die bisherigen geringen Erkenntnisse (wie in Antwort auf Frage 8 in Bundestagsdrucksache 14/3992 angegeben) hinausgehen, und wenn ja, zu welchen Erkenntnissen ist sie gelangt?
  - a) Beabsichtigt die Bundesregierung, ihre Erkenntnisse zu erweitern, wenn nein, warum nicht?
  - b) Hat die Bundesregierung mittlerweile eine Durchsicht der in den Landesarchiven aufbewahrten Verfahrensakten vorgenommen oder beabsichtigt sie dies zu tun, und wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.